



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

3 K 2103/98

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Reinhart Goertz, Vondelstraße 33, 50677 Köln,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, dieses vertreten durch das Forschungszentrum Jülich GmbH, Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich, Gz.: PR-R Goe/Ja Az.: 206.31,

Beklagte,

wegen Widerrufs einer Subvention;
hier: Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit

hat

die 3. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 8. November 2000

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Storch,
den Richter am Verwaltungsgericht Timmermann und
die Richterin Plewka

b e s c h l o s s e n :

Das Verwaltungsgericht Aachen erklärt sich für unzuständig und verweist den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Köln.

G r ü n d e :

Das Verwaltungsgericht Aachen ist örtlich unzuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist nach § 52 Nr. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu bestimmen. Danach ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, wenn ein Verwaltungsakt von einer Behörde erlassen ist, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt.

Bei der Forschungszentrum Jülich GmbH handelt es sich um eine Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt. Dies folgt aus der Beleihung - an deren Wirksamkeit zu zweifeln kein Anlass besteht - in Verbindung mit dem Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zur Durchführung der Förderung der Erprobung von Windenergieanlagen "250 MW Wind" im Rahmen des dritten Programms Energieforschung und Energietechnologien. Die in der entsprechenden Richtlinie geregelte Förderung für Zuwendungsempfänger und Standorte in der gesamten Bundesrepublik begründet hinreichend deutlich auch die örtliche

Zuständigkeit der Forschungszentrum Jülich GmbH für sämtliche Verwaltungsgerichtsbezirke in der Bundesrepublik Deutschland.

Örtlich zuständig ist demnach gemäß § 1 Abs. 2 e) des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung aufgrund des Wohnsitzes des Klägers in Köln das Verwaltungsgericht Köln.

Entgegen der Auffassung der Beteiligten greift § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO nicht. Die Regelung erfasst nicht Beliehene.

Vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Aufl. 1997, § 52 Rn. 12; Eyermann/Fröhler, VwGO, 9. Aufl. 1988, § 52 Rn. 14.

Dagegen spricht bereits der Wortlaut, der erkennen lässt, dass der Regelung nicht der allgemeine Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugrunde liegt. § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO zählt unter Auslassung sonstiger Hoheitsträger lediglich Bundesbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts auf. Raum für eine analoge Anwendung des § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO besteht nach Auffassung der Kammer auch dann nicht, wenn der sonstige Hoheitsträger wie hier seine Befugnisse von einem Bundesministerium ableitet.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 83 Satz 2 VwGO.

gez. Storch

gez. Timmermann

gez. Plewka

